Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1890

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5735/67

Bonn, den 19. Juni 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 8. Juni 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat kann gerechnet werden.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen

Strauß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. .../67/EWG des Rats vom .... über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 4 Absatz (3) und Artikel 7 Absatz (5),

auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Abschöpfung für geschlachtetes Geflügel besteht insbesondere aus einem Teilbetrag in Höhe des Unterschiedes zwischen den Preisen der für die Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtetem Geflügel der einzelnen Arten in der Gemeinschaft erforderlichen Futtergetreidemenge in der Gemeinschaft einerseits und auf dem Weltmarkt andererseits.

Diese Menge ist mittels eines Veredelungskoeffizienten zu bestimmen, in dem das Verhältnis zwischen dem Gewicht des geschlachteten Geflügels und dem Gewicht der zu seiner Erzeugung erforderlichen Futtergetreidemenge zum Ausdruck kommt. Bei der Festlegung dieses Koeffizienten ist eine bestimmte Geflügelsterblichkeitsziffer während der Mast und die zu der Erzeugung des Kükens erforderliche Futtergetreidemenge zu berücksichtigen. Demnach empfiehlt es sich, den Veredelungskoeffizienten für die einzelnen Arten in unterschiedlicher Höhe wie folgt festzusetzen:

— 1 : 2,20 für geschlachtete Hähne und Hühner, gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, im folgenden „Aufmachung 83 %" genannt;

— 1 : 2,61 für geschlachtete Hähne und Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit Herz, Leber und Muskelmagen- im folgenden „Aufmachung 70 %" genannt;

— 1 : 2,81 für geschlachtete Hähne und Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, im folgenden „Aufmachung 65 %" genannt;

— 1 : 3,01 für geschlachtete Enten, gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, im folgenden „Aufmachung 87 %" genannt;

— 1 : 3,74 für geschlachtete Enten, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz, Leber und Muskelmagen, im folgenden „Aufmachung 70 %" genannt;

— 1 : 3,05 für geschlachtete Gänse, gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, im folgenden „Aufmachung 82 %" genannt;

— 1 : 3,33 für geschlachtete Gänse, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, im folgenden „Aufmachung 75 %" genannt;

— 1 : 3,28 für geschlachtete Truthühner;

— 1 : 4,44 für geschlachtete Perlhühner.

Die Abschöpfung für Küken wird nach der gleichen Methode errechnet wie die Abschöpfung für geschlachtetes Geflügel. Dabei ist jedoch die für die Erzeugung eines nicht nach Geflügelarten differenzierten Kükens in der Gemeinschaft erforderliche Futtergetreidemenge zugrunde zu legen.

Diese Menge ist mittels eines Veredelungskoeffizienten von 1 : 0,368 zu bestimmen, in dem das Verhältnis zwischen einem Küken und dem Gewicht der zu seiner Erzeugung erforderlichen Futtergetreidemenge zum Ausdruck kommt. Bei der Festlegung dieses Koeffizienten ist die Futtergetreidemenge zu berücksichtigen, die zur Erzeugung der Bruteier erforderlich ist, aus denen ein Küken gewonnen wird.

Als repräsentativ für die betreffenden Mengen gilt in der Gemeinschaft eine Futtergetreidemischung folgender Zusammensetzung für die einzelnen Geflügelarten und für Küken:

— für Hühner:

Mais : 78 %
Gerste : 19 %
Hafer : 3 %

— für Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner:

Mais : 58 %
Gerste : 32 %
Hafer : 10 %

— für Küken:

Mais : 58 %
Gerste : 29 %
Hafer : 13 %

Wegen der Zusammensetzung der Futtergetreidemengen erscheint es notwendig, daß ihr Preis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt dem nach der Zusammensetzung gewogenen Mittel der Preise der einzelnen Futtergetreidearten in der Gemeinschaft einerseits und auf dem Weltmarkt andererseits entspricht.

Bei der Berechnung des Preises der einzelnen Futtergetreidearten sind zugrunde zu legen:

das arithmetische Mittel der um ihre monatlichen Zuschläge erhöhten und während des Zeitraums gemäß Artikel 4 Absatz (1) Buchstabe a) zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. . . ./67/EWG geltenden Schwellenpreise;

— das arithmetische Mittel der für den Zeitraum gemäß Artikel 4 Absatz (1) Buchstabe a) dritter Unterabsatz der Verordnung Nr. . . ./67/EWG ermittelten cif-Preise.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung Nr. . . ./67/EWG setzt sich der Einschleusungspreis für geschlachtetes Geflügel aus zwei Teilbeträgen zusammen:

— dem Wert der für die Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtetem Geflügel der einzelnen Arten in dritten Ländern erforderlichen Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt,

— einem Pauschbetrag, der die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten bei den einzelnen Geflügelarten enthält.

Der Einschleusungspreis für Küken wird nach der gleichen Methode errechnet wie der Einschleusungspreis für geschlachtetes Geflügel; als Wert der Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt gilt dabei jedoch der Wert der für die Erzeugung von einem Küken in dritten Ländern erforderlichen Futtergetreidemenge. In dem Pauschbetrag müssen die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten für ein Küken enthalten sein. Der Wert der Futtergetreidemenge und der Pauschbetrag sind nicht nach Geflügelarten zu differenzieren.

Die Futtergetreidemengen sind mittels eines Veredelungskoeffizienten zu bestimmen, der nach den gleichen Kriterien festzusetzen ist wie die zur Berechnung der Abschöpfungen verwendeten Veredelungskoeffizienten. Bei geschlachtetem Geflügel bleibt jedoch die für die Erzeugung von einem Küken verwendete Futtergetreidemenge unberücksichtigt. Demnach empfiehlt es sich, den Koeffizienten wie folgt festzusetzen:

— 1 : 1,958 für geschlachtete Hähne und Hühner der Aufmachung 83 %;

— 1 : 2,321 für geschlachtete Hähne und Hühner der Aufmachung 70 %;

— 1 : 2,500 für geschlachtete Hähne und Hühner der Aufmachung 65 %;

— 1 : 2,805 für geschlachtete Enten der Aufmachung 87 %;

— 1 : 3,486 für geschlachtete Enten der Aufmachung 70 %;

— 1 : 3,659 für geschlachtete Gänse der Aufmachung 82 %;

— 1 : 4,000 für geschlachtete Gänse der Aufmachung 75 %;

— 1 : 3,128 für geschlachtete Truthühner;

— 1 : 4,038 für geschlachtete Perlhühner;

— 1 : 0,416 für Küken.

Auf Grund der in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt gewonnenen Erfahrungen ist für die Futtergetreidemengen auf dem Weltmarkt die gleiche Zusammensetzung zu wählen wie innerhalb der Gemeinschaft zur Berechnung der Abschöpfung.

Der Wert der Futtergetreidemenge wird nach der gleichen Methode errechnet wie bei der Bestimmung der Abschöpfung.

Das arithmetische Mittel der cif-Preise ist um einen Betrag von 0,475 RE/100 kg Getreide zu erhöhen, um die Kosten der Heranführung bis zum Verwendungsort und der Verarbeitung zu Futter zu berücksichtigen.

Die Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt läßt die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten unberücksichtigt. Die übrigen Futterkosten betreffen eiweißhaltige Futterzusätze, Mineralsalze, Vitamine und prophylaktische Wirkstoffe; die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten umfassen die Kosten für Tierarzt, Ställe, Arbeitskräfte, Versicherung, Beförderung und die Handelsspanne. Diese Kosten können pauschal wie folgt veranschlagt werden:

— 0,4711 RE/kg für geschlachtete Hähne und Hühner der Aufmachung 83 %;

— 0,5586 RE/kg für geschlachtete Hähne und Hühner der Aufmachung 70 %;

— 0,6015 RE/kg für geschlachtete Hähne und Hühner der Aufmachung 65 %;

— 0,3678 RE/kg für geschlachtete Enten der Aufmachung 87 %;

— 0,4571 RE/kg für geschlachtete Enten der Aufmachung 70 %;

— 0,4888 RE/kg für geschlachtete Gänse der Aufmachung 82 %;

— 0,3344 RE/kg für geschlachtete Gänse der Aufmachung 75 %;

— 0,5474 RE/kg für geschlachtete Truthühner;

— 0,9059 RE/kg für geschlachtete Perlhühner;

— 0,1112 RE für ein Küken.

Bei der Festsetzung der ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Einschleusungspreise wird der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur dann Rechnung getragen, wenn der Wert der Futtergetreidemenge gegenüber dem zur Berechnung des Einschleusungspreises für das vorhergehende Vierteljahr herangezogenen Preis eine Mindestabweichung aufweist.

Eine Abweichung von weniger als 3 % hat keine beträchtliche Auswirkung auf die Futterkosten bei

Geflügel; die Mindestabweichung ist daher auf 3 % festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz (1) Buchstabe a) und Absatz (2) der Verordnung Nr. . . ./67/EWG genannten Futtergetreidemengen und ihre Zusammensetzung sind in Anlage I, Spalte 3 und 4 festgelegt. Die in Anlage I aufgeführten Erzeugnisse sind dem Verzeichnis in Anlage III entnommen.

Artikel 2

1. Der Preis der Futtergetreidemenge in der Gemeinschaft entspricht dem nach Maßgabe der in Anlage I Spalte 4 aufgeführten Vomhundertsätze gewogenen Mittel der Preise je Kilogramm der in dieser Menge enthaltenen Getreidearten in der Gemeinschaft; das Mittel wird mit den in Anlage I Spalte 3 aufgeführten Zahlen multipliziert.

2. Der Preis der einzelnen Futtergetreidearten in der Gemeinschaft entspricht dem arithmetischen Mittel der um ihre monatlichen Zuschläge erhöhten und während eines jeweils am 1. August beginnenden Zeitraums von 12 Monaten geltenden Schwellenpreise der betreffenden Getreideart.

Artikel 3

1. Der Preis der Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt entspricht dem nach Maßgabe der in Anlage I Spalte 4 aufgeführten Vomhundertsätze gewogenen Mittel der Preise je Kilogramm der in dieser Menge enthaltenen Getreidearten auf dem Weltmarkt; das Mittel wird mit den in Anlage I Spalte 3 aufgeführten Zahlen multipliziert.

2. Der Preis der einzelnen Futtergetreidearten auf dem Weltmarkt entspricht dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart; die cif-Preise werden auf der Grundlage des in Artikel 4 Absatz (1) Buchstabe a) dritter Unterabsatz der Verordnung Nr. . . ./67/EWG vorgesehenen Zeitraums von sechs Monaten ermittelt.

Artikel 4

1. Der Wert der in Artikel 7 Absatz (2) Buchstabe a) und Absatz (3) der Verordnung Nr. . . ./67/EWG genannten Futtergetreidemengen entspricht dem Preis der in Anlage II Spalte 3 festgesetzten Futtergetreidemengen, deren Zusammensetzung in Anlage II Spalte 4 aufgeführt ist.

2. Der Preis dieser Futtergetreidemengen entspricht dem nach Maßgabe der in Anlage II Spalte 4 aufgeführten Vomhundertsätze gewogenen Mittel der Preise je Kilogramm der in dieser Menge enthaltenen Getreidearten; das Mittel wird mit den in Anlage II Spalte 3 aufgeführten Zahlen multipliziert.

3. Der Preis der einzelnen Getreidearten entspricht dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart zuzüglich eines Betrages von 0,475 RE/100 kg Getreide; die cif-Preise werden auf der Grundlage des in Artikel 7 Absatz (2) zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. . . ./67/EWG vorgesehenen Zeitraums von sechs Monaten ermittelt.

Artikel 5

Die in Artikel 7 Absatz (2) Buchstabe b) und Absatz (3) der Verordnung Nr. . . ./67/EWG genannten Pauschbeträge sind in Anlage II Spalte 5 festgelegt.

Artikel 6

Die in Artikel 7 Absatz (2) letzter Unterabsatz der Verordnung Nr. . . ./67/EWG genannte Mindestabweichung wird auf 3 % festgesetzt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats

Der Präsident

Anlage I

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge in kg	Zusammensetzung
1	2	3	4
01.05	Hausgeflügel, lebend		
	A - Küken	0,368	Mais: 58 % Gerste: 29 % Hafer: 13 %
02.02	Hausgeflügel, geschlachtet, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren		
	A - Geflügel, unzerteilt:		
	I. Hähne und Hühner:		
	a) Aufmachung 83 %	2,20	Mais: 78 % Gerste: 19 % Hafer: 3 %
	b) Aufmachung 70 %	2,61	Mais: 78 % Gerste: 19 % Hafer: 3 %
	c) Aufmachung 65 %	2,81	Mais: 78 % Gerste: 19 % Hafer: 3 %
	II. Enten:		
	a) Aufmachung 87 %	3,01	Mais: 58 % Gerste: 32 % Hafer: 10 %
	b) Aufmachung 70 %	3,74	Mais: 58 % Gerste: 32 % Hafer: 10 %
	III. Gänse:		
	a) Aufmachung 82 %	3,05	Mais: 58 % Gerste: 32 % Hafer: 10 %
	b) Aufmachung 75 %	3,33	Mais: 58 % Gerste: 32 % Hafer: 10 %
	IV. Truthühner	3,28	Mais: 58 % Gerste: 32 % Hafer: 10 %
	V. Perlhühner	4,44	Mais: 58 % Gerste: 32 % Hafer: 10 %

Anlage II

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge in kg	Zusammensetzung	Pauschbetrag
1	2	3	4	5
01.05	Hausgeflügel, lebend			
	A - Küken	0,416	Mais: 58 % Gerste: 29 % Hafer: 13 %	0,1112 RE/Stück
02.02	Hausgeflügel, geschlachtet, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren			
	A - Geflügel, unzerteilt:			
	I. Hähne und Hühner:			
	a) Aufmachung 83 %	1,958	Mais: 78 % Gerste: 19 % Hafer: 3 %	0,4711 RE/kg
	b) Aufmachung 70 %	2,321	Mais: 78 % Gerste: 19 % Hafer: 3 %	0,5586 RE/kg
	c) Aufmachung 65 %	2,500	Mais: 78 % Gerste: 19 % Hafer: 3 %	0,6015 RE/kg
	II. Enten:			
	a) Aufmachung 87 %	2,805	Mais: 58 % Gerste: 32 % Hafer: 10 %	0,3678 RE/kg
	b) Aufmachung 70 %	3,486	Mais: 58 % Gerste: 32 % Hafer: 10 %	0,4571 RE/kg
	III. Gänse:			
	a) Aufmachung 82 %	3,659	Mais: 58 % Gerste: 32 % Hafer: 10 %	0,4888 RE/kg
	b) Aufmachung 75 %	4,000	Mais: 58 % Gerste: 32 % Hafer: 10 %	0,3344 RE/kg
	IV. Truthühner	3,128	Mais: 58 % Gerste: 32 % Hafer: 10 %	0,5474 RE/kg
	V. Perlhühner	4,038	Mais: 58 % Gerste: 32 % Hafer: 10 %	0,9059 RE/kg

Anlage III

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Tarifstelle
01.05	Hausgeflügel, lebend	A. Mit einem Stückgewicht von höchstens 185 Gramm (Küken)
		B. Andere
		I. Hähne und Hühner
		II. Enten
		III. Gänse
		IV. Truthühner
		V. Perlhühner
02.02	Hausgeflügel, geschlachtet, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren	A. Geflügel, unzerteilt:
		I. Hähne und Hühner
		a) gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 %";
		b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 %";
		c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 %".
		II. Enten
		a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 87 %";
		b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 %".
		III. Gänse
		a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 %";
		b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 %".
		IV. Truthühner
		V. Perlhühner
		B. Geflügelteile (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall)
		I. Entbeinte Teile
		II. Nicht entbeinte Teile
		a) Hälften oder Viertel
		1. von Hühnern
		2. von Enten

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Tarifstelle
		3. von Gänsen 4. von Truthühnern 5. von Perlhühnern b) Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen; c) Rücken; Hälse; Rücken mit Hälsen; Sterze; Flügelspitzen; d) Brüste von Truthühnern und Teile davon; e) Unterschenkel von Truthühnern und Teile davon; f) Andere. C. Genießbarer Schlachtabfall von Geflügel.
02.03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	A. Lebern von Mastgänsen oder Mastenten B. Andere
ex 02.05	Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	
15.01	Schweineschmalz; Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen	B. Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen
ex 16.02	Fleisch- und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht	B. Andere I. von Wild, Geflügel oder Kaninchen: a) von Geflügel 1. mit einem Anteil an Fleisch von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr 2. andere

Begründung

1. Nach Artikel 4 Absatz (3) und Artikel 7 Absatz (5) der Verordnung Nr. .../67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Durchführungsvorschriften zur Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises.

2. Vorschriften zur Berechnung der Abschöpfung

Zur Berechnung des Abschöpfungsbetrages muß die Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen in der Gemeinschaft und den Futtergetreidepreisen auf dem Weltmarkt auf die Futterkosten beziffert werden.

*

Die Futterkosten können an Hand der für die Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtetem Geflügel der einzelnen Arten oder einem Küken erforderlichen Futtergetreidemengen bestimmt werden. Es wird vorgeschlagen, dabei die in Anlage I zu dieser Verordnung genannten Zahlen zugrunde zu legen.

*

Der Futtergetreidepreis der Gemeinschaft wird mittels der Schwellenpreise dieser Getreidearten und ihrer monatlichen Zuschläge bestimmt. Es wird vorgeschlagen, dabei das arithmetische Mittel der während eines jeweils am 1. August beginnenden Zeitraums von 12 Monaten geltenden Schwellenpreise zugrunde zu legen.

*

Der Futtergetreidepreis auf dem Weltmarkt wird vierteljährlich auf der Grundlage der Preise dieser Getreidearten ermittelt, die während eines Zeitraums von sechs Monaten vor dem Vierteljahr, in dem der Teilbetrag festgesetzt wird, festgestellt worden sind. Es wird vorgeschlagen, dabei das arithmetische Mittel der während dieses Zeitraums für die einzelnen Getreidearten ermittelten cif-Preise zugrunde zu legen.

3. Vorschriften zur Berechnung des Einschleusungspreises

Zur Berechnung des Einschleusungspreises ist die für die Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtetem Geflügel der einzelnen Arten oder einem Küken in dritten Ländern erforderliche Futtergetreidemenge zu bestimmen und der Wert dieser Getreidemengen festzulegen.

Ferner muß der Rat einen Pauschbetrag festsetzen, der die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten bei den einzelnen Geflügelarten enthält.

Es wird vorgeschlagen, dabei die in Anlage II dieses Verordnungsentwurfs genannten Zahlen zugrunde zu legen.

*

Der Futtergetreidepreis auf dem Weltmarkt wird nach der gleichen Methode ermittelt wie bei der Berechnung der Abschöpfung. Allerdings wird vorgeschlagen, diese Preise um 0,475 RE/kg zu erhöhen, um die Kosten der Heranführung und Veredelung zu berücksichtigen.

Bei der Festsetzung der ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Einschleusungspreise wird der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur dann Rechnung getragen, wenn der Wert der betreffenden Futtergetreidemenge gegenüber dem zur Berechnung des Einschleusungspreises für das vorhergehende Vierteljahr herangezogenen Preis eine Mindestabweichung aufweist. Es wird vorgeschlagen, diese Abweichung auf 3 % festzusetzen.